

Brandschutz bei Doppelbodenanlagen

Forderungen an den Brandschutz von Doppelbodenanlagen ergeben sich aus der *Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, MusterSystembödenrichtlinie (MSysBöR) – Fassung September 2005* – (Quelle: <https://izw.baw.de/publikationen/tr-w/0/MSysBöR.PDF>). Diese fordert unter Punkt 4.1.:

„Bei Doppelböden mit einem Hohlraum von mehr als 500 mm lichter Höhe in anderen Räumen als nach Nr. 3“ (Anmerkung: Unter Nr. 3 sind beschrieben Doppelböden in Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren) „muss die Tragkonstruktion (Tragplatte einschließlich Ständer) bei Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein. Das Versagenskriterium bei der Bauteilprüfung bezieht sich nur auf die Tragfähigkeit.“

Daraus folgt, in Übereinstimmung mit der Bauregelliste Teil C, Nr. 2.7, dass Doppelböden und Hohlraumestriche mit einem lichten Abstand bis zu 500 mm keiner besonderen Nachweise bedürfen.

Bei Doppelböden und Hohlraumestrichen mit einem lichten Abstand über 500 mm muss eine Brandprüfung nach DIN 4102-2 bzw. DIN EN 13501-2 durchgeführt und nachgewiesen werden. Es ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich (Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.1, Bauregelliste A Teil 3 Nr. 2.1).

Bei Systemböden in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie in notwendigen Fluren fordert die MSysBöR unter Punkt 3.1., dass „alle Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen“ und unter Punkt 3.3. „Doppelböden mit einem Hohlraum von mehr als 200 mm lichter Höhe müssen als tragende und raumabschließende Bauteile bei Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein“

Brandschutzforderungen an Doppelbodenanlagen					
Doppelboden Anwendungsbereich	Lichter Hohlraum	DIN 4102-1	DIN 4102-2	DIN EN 13501-2	DIN EN 13501-2
Geschlossene Räume	≤ 500 mm	-	-	-	-
	> 500 mm	-	F30 hinsichtlich der Tragfähigkeit	-	R30
Treppenträume, Räume zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgänge ins Freie, notwendige Flure	≤ 200 mm	nichtbrennbar	-	nichtbrennbar	-
	> 200 mm	nichtbrennbar	F30	nichtbrennbar	REI30

Die Brandprüfung nach DIN 4102-2 bzw. DIN EN 13501-2 ist eine Systemprüfung, das heißt, alle Teile der Konstruktion werden als Einheit geprüft, nicht einzelne Komponenten. Angaben wie „Doppelbodenplatten F30“ sind daher irreführend und falsch.

Geprüfte Systeme sind verzeichnet im DS-AbP Zentralregister A: Doppelböden, siehe <http://www.systemboden.de/>

doboPLAN

Doppelboden • Schaltwartenboden • Sanierung • Wartung

Hönninger Straße 19 • D-53547 Hausen • Telefon +49 1511 7878735 • www.doboplan.de • info@doboplan.de

© 2020 doboPLAN

Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sichern nicht Eignung für den konkreten Einsatzzweck zu, dessen Bedingungen wir nicht kennen. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.